

## Erlaubnispflicht für Hundeschulen



Ab 01.08.2014 besteht eine Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz für Personen, die gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch die Tierhalter anleiten. Darunter fallen neben dem Betreiben von klassischen Hundeschulen auch sog. Hundeverhaltenstherapeuten oder die Anbieter z. B. von Welpenspielstunden, bei denen die Halter angewiesen werden. Sowie die Ausbildung von Jagd- und Blindenhunden.

Verantwortliche Personen müssen auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Hunden die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen. Hierüber sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Ggf. ist eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen.

Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit durchgeführt wird.

Das Antragsformular „Antrag § 11 Tierschutzgesetz“ finden Sie unter Veterinärwesen – Tierschutzangelegenheiten – Formulare.

Für den Landkreis Augsburg wenden Sie sich bitte an

Landratsamt Augsburg  
Veterinäramt  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg